

Tödliche Verletzungen nach Sturz in eine Kartonagenpresse

Das Arbeitsinspektorat wurde von der Polizei über einen Arbeitsunfall verständigt, bei dem ein Arbeitnehmer in eine Kartonagenpresse gestürzt ist.

Die unverzüglich eingeleitete Unfallermittlung ergab folgenden vermuteten Unfallhergang:

Bei der Kartonagenpresse (Schneckenverdichter) kam es im Einwurfschacht zu einer Blockade durch die eingeworfenen Kartonagen. Der Arbeitnehmer hat daraufhin versucht, mit einer Stahlstange (2,5 m lang, Durchmesser etwa 5 cm) diesen Stau zu beheben, in dem er wahrscheinlich Material nachdrückte oder durch stochern versucht hat, die Blockade zu beheben. Diese Tätigkeit führte er jedoch nicht vom sicheren Standplatz auf dem Fußboden aus. Der Arbeitnehmer stieg dazu auf die ca. 35 cm tiefe, 1,10 m hohe Brüstung der Abwurfschachtöffnung (1,47 m breit, 1,37 m hoch). Der erhöhte Standort auf der Mauerbrüstung wurde vom Arbeitnehmer vermutlich deshalb gewählt, da aus dieser Stellung ein effizienteres und bequemes Nachdrücken der Kartonagen möglich ist. Beim Nachdrücken dürfte der Arbeitnehmer das Gleichgewicht verloren haben und in den Abwurfschacht gestürzt sein. Der Arbeitnehmer wurde von der Förderschnecke an den Füßen erfasst und in der Folge mit dem ganzen Körper durch die Schnecke gezogen und in den an die Fördereinrichtung angedockten Container mitsamt der Stahlstange gepresst.

Der Arbeitnehmer erlitt dabei tödliche Verletzungen.

Folgende Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Unfälle wurden vom Arbeitsinspektorat vorgeschlagen:

- Die Brüstung der Einwurfschachtöffnung ist so abzuändern, dass sie nicht als Standplatz benützt werden kann (z.B. Verringerung der Brüstungstiefe auf maximal ca. 5 cm).
- Konkrete Maßnahmen, wie Kartonagenstaus im Abwurfschacht zu beseitigen sind, sind im Einvernehmen mit dem Hersteller des Schneckenverdichters festzulegen (z.B. Rückwärtslaufenlassen der Förderschnecke oder Abschalten der Anlage, Nachschieben mit entsprechender Einrichtung vom sicheren Standplatz am Fußboden aus). Lässt sich die Verstopfung auch so nicht beseitigen, ist zur Störungsbehebung ein Wartungsunternehmen zu beauftragen. Störungsbeseitigungen durch Arbeitnehmer über die beschriebenen Maßnahmen hinaus sind zu unterbinden.

- Neben der Einwurföffnung für die Kartonagen ist gut sichtbar und dauerhaft darauf hinzuweisen, dass das Einwerfen von Kartonagen und das Nachschieben zur Beseitigung eines Kartonstaus ausschließlich vom Fußboden aus mit dem vom Hersteller zur Verfügung gestellten Mittel und der von ihm festgelegten Vorgangsweise zu erfolgen hat. Die Arbeitnehmer sind darin zu unterweisen.
- Weiters sind präventive Maßnahmen zur Minimierung oder Verhinderung von Kartonstaus zu setzen. So ist beispielsweise darauf zu achten, dass keine Kunststofffolien eingebracht werden, die die Wirkung Schnecke verringern und so wiederum zu Materialstaus führen.